



PERSONENBERATUNG
UND PERSONENBETREUUNG,
Fachverband
Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T 05 90 900 / 3270
F 05 90 900 / 288
E fv-pb@wko.at
www.wko.at



NEU

PERSONENBETREUUNG

PERSONEN BETREUUNG NEU



Ab 10.7.2015 dürfen PersonenbetreuerInnen nur von Personen mit einem Gewerbeschein Organisation von Personenbetreuung vermittelt werden.

PERSONEN BETREUUNG ALT

Wer bereits vor 10.7.2015 über eine Gewerbeanmeldung Personenbetreuung verfügt, darf bis Jahresende 2016 PersonenbetreuerInnen vermitteln. Um auch danach PersonenbetreuerInnen vermitteln zu können, muss eine behördliche Anzeige bis spätestens 31.12.2016 eingehen!

Damit wird eine klare Trennung in zwei freie Gewerbe vorgenommen:

- Personenbetreuung
- Organisation von Personenbetreuung

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

Es wurde eine Reihe von Pflichten der Vermittler festgelegt ([hier](#)). Diese umfassen u.a.:

- Unterlassung von standeswidrigem Verhalten
- Hinweis auf Vermittlereigenschaft im Geschäftsverkehr, insbesondere bei Werbung
- Außerordentliche Sorgfaltspflichten im Umgang mit betreuungsbedürftigen Personen (u.a. Aufsuchen nur nach ausdrücklicher Aufforderung)
- Aufklärungspflichten (z.B. zulässige Tätigkeiten von PersonenbetreuerInnen, Qualitätssicherungsmaßnahmen)
- transparente Darstellung des Leistungsinhalts und Angaben zu laufenden Leistungen (z.B. durch Angabe von Praxisbeispielen)
- Schriftlicher Organisationsvertrag mit Mindestinhalten
- Dokumentationspflichten
- Feststellung des Betreuungsbedarfs und der Betreuungssituation vor Vertragsabschluss vor Ort

Auch für PersonenbetreuerInnen gelten Vorgaben. Diese sind z.B.:

- Pflichten der PersonenbetreuerInnen (z. B. Selbsterklärung und –abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen)
- Schriftlicher Vermittlungsvertrag mit Mindestinhalten (z.B. Fälligkeit und Höhe des Preises; Bestimmungen über Beendigung des Vertragsverhältnisses)
- transparente Darstellung des Leistungsinhaltes und Angaben zu laufenden Leistungen
- Dokumentationspflichten
- Angabe eines Ansprechpartners des Vermittlers
- Einhaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung

→ Wir weisen darauf hin, dass die Angaben in diesem Folder einen Überblick über die im vergangenen Jahr und mit 2.1.2106 in Kraft getretenen Neuerungen bieten. Für detailliertere Auskünfte und ergänzende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wirtschaftskammer.

→ Die zuständige Wirtschaftskammer (Bezirks- bzw. Regionalstelle) berät Sie weiters über die zutreffende Berechtigung, stellt bei Neugründungen eine NeuFöG-Bestätigung aus und berät Sie über alle weiteren Schritte betreffend Gewerbean- und -abmeldung.